

# So geht's...

## Ihr Einstieg in Brasilien

11. Auflage

Stüssi-Neves  
Advogados

SINCE 1977

Herausgeber:



Deutsch-Brasilianische  
Industrie- und Handelskammer  
Câmara de Comércio e Indústria  
Brasil-Alemanha



Stand Februar 2021

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer  
São Paulo dankt **Stüssi-Neves Advogados** für die Zusammenarbeit  
und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der Deutsch-Brasilianischen  
Industrie- und Handelskammer São Paulo



## INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
Handelsvertretung	2
Vertriebshändler	4
Gewerblicher Rechtsschutz und Technologietransfer	4
Joint Ventures	6
Unternehmenskauf	7
Kartellrecht	8
Firmengründung in Brasilien	10
Die Sociedade Limitada	11
Die Sociedade por Ações	14
Compliance	16
Einbringung und Rückführung von Kapital, Gewinntransfer	17
Die Wichtigsten Steuern und Abgaben	18
Arbeitsrecht	22
Arbeitsvisum für Ausländer	26
Erwerb von Immobilien	29
Umweltrecht	32
Datenschutz	33
Schiedsgerichtsbarkeit	34
Stüssi-Neves Advogados	36

## VORWORT

Mit einem Bruttoinlandsprodukt von US\$ 1.839 Mrd. im Jahr 2019 gehört Brasilien weiterhin zu den zehn größten Wirtschaftsmächten der Welt. Das Interesse deutscher Unternehmen ist traditionell hoch. Die vorliegende Publikation soll einen kurzen Einblick in mögliche geschäftliche Aktivitäten in Brasilien vermitteln, angefangen von einer Handelsvertretung über Joint Ventures bis hin zur Gründung einer eigenen Tochtergesellschaft vor Ort. Zudem soll ein kurzer Überblick über wichtige Rechtsgebiete wie den Gewerblichen Rechtsschutz sowie das Kartell-, Arbeits- und Steuerrecht vermittelt werden. Sie richtet sich vor allem an kleine und mittlere Unternehmen.

Diese und andere (umfassendere) Veröffentlichungen stellen jedoch keinen Ersatz für eine qualifizierte rechtliche und steuerliche Beratung dar, die in jedem Fall rechtzeitig vor Beginn eines Projektes in Anspruch genommen werden sollte.

## HANDELSVERTRETUNG

Die selbständige Handelsvertretung (*Representação Comercial*) ist für ein ausländisches Unternehmen in der Regel die einfachste und kostengünstigste Möglichkeit, auf dem brasilianischen Markt Fuß zu fassen. Sie kann unter anderem für die Erschließung des Marktes oder für die Einführung bestimmter neuer Produkte empfehlenswert sein. Sie hat den Nachteil, dass der ausländische Exporteur keinen eigenen Rechtsstatus erwirbt und damit vom Engagement seines Vertreters abhängig ist oder aber die Geschäftsbeziehungen beispielsweise durch Geschäftsaufgabe des Partners ein plötzliches Ende finden können. Die Einholung von Bonitätsauskünften über den künftigen Vertreter noch vor Abschluss des Vertrages ist von größter Wichtigkeit. Die AHK São Paulo ist hierbei gerne behilflich.

Die Frage des eventuell erforderlichen **Marken- und/oder Patentschutzes** der Produkte sollte in jedem Fall im Vorfeld geklärt und von Deutschland aus veranlasst werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, einen oder mehrere Vertreter in Brasilien unter Vertrag zu nehmen, wobei im letzteren Fall genauestens auf die **Gebietsverteilung** geachtet werden sollte, weil eine nachträgliche Gebietsverkleinerung bzw. -aufteilung nur gegen Zahlung nicht unerheblicher Entschädigungen möglich ist.

Die Tätigkeit des Handelsvertreters ist zum Teil im brasilianischen Zivilgesetzbuch, im Wesentlichen aber in einem **Sondergesetz** geregelt, das zahlreiche Regelungen zugunsten des Vertreters beinhaltet. Vertragsklauseln, die gegen diese Regeln verstoßen, sind unwirksam. Es ist daher unerlässlich, schon im Vorfeld des Vertragschlusses genaue Informationen hierüber einzuholen.

Die Höhe der **Vergütung** für den Vertreter kann zwischen den Parteien frei ausgehandelt werden. Üblicherweise wird eine Kommission auf Basis der getätigten Geschäftsabschlüsse festgelegt. Einzelheiten sollten in jedem Fall mit einem lokalen Rechtsanwalt besprochen werden.

Der Abschluss von **zeitlich befristeten Verträgen** ist nur einmalig möglich. Danach wandelt sich der Vertrag automatisch in einen unbefristeten um, anderslautende vertragliche Regelungen sind unwirksam.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter Anspruch auf eine **Abfindung**, die zwingend mindestens 1/12 der Summe beträgt, die der Vertreter während der gesamten Laufzeit seiner Tätigkeit (ohne zeitliche Begrenzung!) an Vergütungen erhalten hat. Dieses Recht des Vertreters kann vertraglich nicht abbedungen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung entfällt nur dann, wenn der Vertrag aufgrund groben Fehlverhaltens des Vertreters gekündigt werden durfte. Dies ist jedoch nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Trotz dieser Beschränkungen sind Handelsvertretungen in Brasilien häufig zu finden, denn sie bieten Unternehmen die Gelegenheit, ihre Produkte in ganz Brasilien ohne feste Kosten zu vertreiben. Die Ausgaben beschränken sich auf die Vergütung für den Vertreter für

vermittelte Geschäfte und im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehung auf die Abfindung, für die entsprechende Rücklagen gebildet werden können.

## VERTRIEBSHÄNDLER

Eine Alternative zur Handelsvertretung ist ein selbständiger Vertriebshändler, der die Produkte im eigenen Namen importiert und weiterverkauft. Auch hier besteht die Möglichkeit, einen oder mehrere Händler in Brasilien unter Vertrag zu nehmen, wobei im letzteren Fall genauestens auf die **Gebietsverteilung** geachtet werden sollte. Häufig wird ein Vertriebshändler exklusiv für Brasilien beauftragt, der seinerseits ggf. mit Unterhändlern arbeitet.

Die Rechtslage für Vertriebshändler ist trotz der Regelung im Zivilgesetzbuch schwierig - z. B. hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung einer Abfindung bei Vertragsbeendigung - so dass bei der Vertragsgestaltung in jedem Fall anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden sollte. Auch können im Einzelfall kartellrechtliche Fragen eine Rolle spielen, die vorab geprüft werden sollten.

Der Vertrieb im Automobilsektor ist durch ein Spezialgesetz („*Lei Ferrari*“) geregelt.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „So geht’s – Handelsvertretung und Vertrieb in Brasilien“.

## GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND TECHNOLOGIETRANSFER

Die brasilianische Verfassung gewährleistet den Schutz geistigen Eigentums. Entsprechend können Rechte an Patenten, Marken, etc. wirksam geschützt werden. Das brasilianische Marken- und Patentgesetz von 1997 hat die Schutzmöglichkeiten zum Teil beträchtlich erweitert. So ist beispielsweise die Patentierung von pharmazeutischen Produkten, lebensmittel- und gentechnischen Verfahren möglich.

Die Anmeldung eines Patents erfolgt beim brasilianischen Patentamt **INPI** (*Instituto Nacional da Propriedade Industrial*). Diese Behörde erlässt auch die Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz. Das Registrierungsverfahren für Marken und Warenzeichen ist ähnlich dem Genehmigungsverfahren für Patente ausgestaltet.

Die **Schutzfrist** beträgt für Erfindungspatente 20 Jahre, für Gebrauchsmuster 15 Jahre, für Geschmacksmuster 25 Jahre und für Marken 10 Jahre, wobei letztere beliebig oft im jeweils letzten Jahr der Laufzeit verlängert werden kann.

Verträge über die **Lizenz-** und **Know-How-Übertragung** bedürfen ebenfalls der Genehmigung des INPI. Betroffen sind folgende Vertragsarten:

- Lizenzvertrag zur Auswertung eines Patentbesitzes;
- Lizenzvertrag zur Benutzung von Marken- und Warenzeichen;
- Vertrag über die Lieferung industrieller Technologie (Know-How-Vertrag);
- Vertrag über technische und wissenschaftliche Assistenzleistungen;
- Franchiseverträge.

Die Genehmigung hat unter anderem zur Konsequenz, dass Zahlungen, insbesondere **Royalties**, ins Ausland geleistet werden dürfen und dass diese steuerlich abgesetzt werden können. Auch ist sie im Einzelfall Basis für die Erteilung von Visa, z.B. für Techniker im Rahmen eines Vertrages über technische und wissenschaftliche Assistenzleistungen.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „So geht´s - Gewerblicher Rechtsschutz in Brasilien“.

## JOINT VENTURES

Ein Joint Venture mit einem brasilianischen Partner ist für Investoren eine Möglichkeit des Zugangs zum brasilianischen Markt. Da Joint Ventures **nicht gesetzlich geregelt** sind, ist bei Abfassung des Vertrages über die Zusammenarbeit größte Aufmerksamkeit bei der Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten geboten.

Häufig wird aus Gründen der Praktikabilität sowie aus steuerlichen Gründen eine eigene Tochtergesellschaft in Brasilien zur Beteiligung am Joint Venture gegründet.

Da das brasilianische Zivilgesetzbuch für die brasilianische GmbH (*Limitada*) einen starken Minderheitenschutz vorsieht, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, das Joint Venture in der Form einer **Aktien-gesellschaft** zu gründen.

Joint Ventures sind für deutsche Unternehmen besonders dann interessant, wenn sie hochwertige Technologie oder ein marktgängiges Produkt einbringen können, während der brasilianische Partner ein landeskundiges Management sowie bestehende Verwaltungs- und Vertriebsstrukturen zur Verfügung stellt. Dieses kann unter anderem auf folgenden Gebieten relevant werden:

- **Absatz und Einkauf**, sofern der brasilianische Partner bereits über eigene Lieferanten und Vertriebswege verfügt, was in einem Flächenland wie Brasilien und bei den bestehenden infrastrukturellen Herausforderungen wichtig ist
- **Behördenverkehr**, z.B. mit den Gewerbe- und den Finanzbehörden, der Zentralbank, der Außenhandelsbehörde etc.
- Zugang zu **Finanzierungen** aus öffentlichen Mitteln

## UNTERNEHMENSKAUF

Investoren haben die Möglichkeit, entweder eine Beteiligung an einer Gesellschaft oder das Unternehmen als Ganzes zu erwerben („share deal“) oder seine Aktivitäten einschließlich der Aktiva ganz oder teilweise zu übernehmen („asset deal“).

**Beschränkungen** für ausländische Investoren bestehen nach der brasilianischen Verfassung nur noch in wenigen, sehr speziellen Wirtschaftsbereichen, zum Beispiel auf dem Gebiet der Nuklear- oder Raumfahrtindustrie, wo eine Beteiligung nicht möglich ist.

Wie bei einer Joint Venture-Vereinbarung sollten beim **Erwerb einer Beteiligung** zur Vermeidung zukünftiger Komplikationen idealerweise die wichtigsten gesellschaftsrechtlichen Fragen und Abläufe zwischen den Gesellschaftern geklärt werden, z.B. Beschlussquoren, Möglichkeiten und Voraussetzungen von Kapitalerhöhungen, Ernennung und Absetzung der Geschäftsführer, Auswahl und Festsetzung der Vergütung der leitenden Angestellten, Verkauf von Gesellschaftsanteilen, Recht auf Ausscheiden aus dem Joint Venture, Auszahlung im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters, Vorkaufsrechte, Eintritt von Erben etc.

Der **Kauf eines gesamten Unternehmens** gestaltet sich im Prinzip einfacher. Häufig sind Investoren aber nicht an dem Unternehmen als Ganzes interessiert, sondern lediglich an einem Teil von dessen Aktivitäten. Dann werden bestimmte Bereiche oder Aktivitäten des Unternehmens (einschließlich Immobilien und Personal) übernommen, um diese weiter zu entwickeln und ein neues Unternehmen zu schaffen („asset deal“). Häufig spielen in dieser Frage nicht zuletzt steuerrechtliche Aspekte eine wichtige Rolle.

In jedem Fall besteht beim Erwerb sowohl einer Gesellschaftsbeteiligung als auch eines gesamten Unternehmens (häufig aber auch bei dem zuvor erwähnten Erwerb von Teilen eines Unternehmens oder dessen Aktivitäten!) das Risiko einer Haftung insbesondere aus der **steuer- und arbeitsrechtlichen Rechtsnachfolge**.

In der Praxis spielt auch die Haftung für **Altlasten im Umweltbereich** eine zunehmend wichtige Rolle.

Für bestehende Verbindlichkeiten einer Gesellschaft haftet der Erwerber (über die gekaufte Gesellschaft) auch bei Unkenntnis über deren Bestehen. Vertragliche Bestimmungen, die die Haftung auf die Altgesellschafter verlagern sollen, ermöglichen zwar den Rückgriff auf den Käufer, können aber das aufgezeigte Haftungsrisiko des Unternehmenskäufers gegenüber Dritten nicht ausschließen. Der Vereinbarung von **Garantien** der Altgesellschafter kommt daher in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Überraschungen kann und sollte durch eine **Due Diligence** vorgebeugt werden, bei der ein Unternehmen auf verdeckte Risiken hin überprüft wird.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „So geht’s – M&A in Brasilien“.

## KARTELLRECHT

Im Jahr 2012 ist das neue brasilianische Kartellgesetz in Kraft getreten, durch das unter anderem die Pflicht zur Einholung einer **vorherigen Genehmigung** des Bundeskartellamts (CADE) für Operationen eingeführt wurde, die zu einer exzessiven Marktbeherrschung durch eine Verschmelzung, Übernahme, Inkorporation, Joint Ventures etc. führen können.

Das Gesetz sieht vor, dass der Wettbewerb zwischen den Unternehmen bis zur Erteilung der entsprechenden Genehmigung beibehalten werden muss. Wird die Operation vor der Erteilung der CADE-Genehmigung (bzw. ausnahmsweise bei komplexen Operationen, vor der Erteilung der Genehmigung durch den zuständigen Berichtserstatter des CADE) abgeschlossen, kann das Kartellamt neben der Erklärung der Nichtigkeit der Operation ein **Bußgeld** zwischen R\$ 60.000 und R\$ 60 Mio. verhängen.

Der vorherigen Kontrolle durch das Kartellamt unterliegen Operationen, in denen zumindest eine der involvierten Gruppen im Jahr vor der Operation ausweislich ihrer letzten Bilanz einen Bruttoumsatz oder ein Gesamt-Geschäftsvolumen in Brasilien von mindestens R\$ 750 Mio. aufwies und in denen zumindest eine andere der in die Operation involvierten Gruppen im Jahr vor der Operation ausweislich ihrer letzten Bilanz einen Bruttoumsatz oder ein Gesamtgeschäftsvolumen in Brasilien von mindestens R\$ 75 Mio. erreichte. Die Beträge können durch einen Erlass der Finanz- und Justizminister geändert werden.

Das Kartellamt muss einschließlich möglicher Fristverlängerungen in maximal 330 Kalendertagen über die Genehmigung entscheiden. Die Gebühr für das Genehmigungsverfahren beträgt R\$ 85.000.

Es gilt die gesetzliche Vermutung, dass ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen **marktbeherrschend** ist, wenn es imstande ist, einseitig oder in koordinierter Form die Bedingungen des Marktes zu ändern oder tatsächlich mindestens 20% des relevanten Marktes kontrolliert. Dieser Prozentsatz kann vom Kartellamt für spezifische Wirtschaftsbranchen geändert werden.

Das Unternehmen haftet gesamtschuldnerisch mit seinen Geschäftsführern bzw. leitenden Angestellten für Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung in ihren unterschiedlichen Formen.

**Verstöße** gegen die Wirtschaftsordnung liegen unabhängig vom Verschulden vor, wenn Handlungen die nachstehenden Wirkungen zur Folge haben oder diese auf Basis von Informationen zum Zeitpunkt der Entscheidung entfalten können, selbst wenn diese Folgen später tatsächlich nicht eintreten sollten:

- Beschränkung, Verfälschung oder irgendeine Art von Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs durch Ausnutzung der besonderen Marktposition
- Beherrschung des relevanten Waren- oder Dienstleistungsmarktes

- willkürliche Erhöhung von Gewinnen und
- Missbrauch einer marktbeherrschenden Position.

Das Gesetz enthält eine detaillierte Liste der Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung darstellen.

Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Wirtschaftsordnung variiert das **Bußgeld** für das Unternehmen von 0,1% bis 20% des Bruttoumsatzes des Unternehmens oder der Wirtschaftsgruppe im letzten Geschäftsjahr vor der Einleitung des Verfahrens im Bereich der unternehmerischen Aktivität, in dem es zum Verstoß gekommen ist. Sofern der Vorteil des Unternehmens durch den Verstoß geschätzt werden kann, darf das Bußgeld nicht niedriger als dieser Vorteil sein.

Das Kartellamt kann mit natürlichen und juristischen Personen, die gegen die Wirtschaftsordnung verstoßen haben, eine Regelung mit Einstellung des Strafverfahrens der öffentlichen Verwaltung oder Reduzierung der Strafe um 1/3 bis 2/3 vereinbaren, soweit diese bei den Ermittlungen und in dem Verfahren kooperieren.

Neben der Zahlung des Bußgelds können **Haftstrafen** zwischen 2 und 5 Jahren verhängt werden.

Auf der Verwaltungsebene gibt es gegen die Entscheidung des Kartellamts **kein** Rechtsmittel. Es kann aber gerichtlich geklagt werden, wobei dann unter Umständen ein langer Prozess in Kauf genommen werden muss.

## FIRMENGRÜNDUNG IN BRASILIEN

Die Alternative zu einem Joint Venture oder dem Kauf eines Unternehmens ist die Gründung einer eigenen Tochtergesellschaft. Sie hat den Vorteil, dass keine Abhängigkeiten von einem lokalen Partner bestehen. Das Risiko liegt - zumindest in der Anfangsphase - in der fehlenden Kenntnis der landesüblichen Gepflogenheiten

im Geschäftsverkehr und im Umgang mit Behörden. Der Auswahl der Mitarbeiter vor Ort kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Auch hier ist die Entsendung einer Vertrauensperson zu erwägen.

Rechtlich **unselbständige Niederlassungen** ausländischer Unternehmen kommen in Brasilien praktisch nicht vor, weil sie der Genehmigung der Bundesregierung bedürfen, was wesentlich zeit- und damit auch kostenaufwendiger ist als die Gründung einer Tochtergesellschaft. Zudem unterliegen die Niederlassungen denselben Buchführungs- und Steuerpflichten wie Tochtergesellschaften, so dass sich insoweit keinerlei Vorteile ergeben.

Für Unternehmer, die sich entschlossen haben, in Brasilien zu investieren, empfiehlt sich im Regelfall die Gründung einer **Limitada**, in bestimmten Fällen kann jedoch auch die Gründung einer **Sociedade por Ações** interessant sein.

Die Gründung einer OHG oder einer KG, die im brasilianischen Recht ähnlich wie in Deutschland ausgestaltet sind, ist möglich, sie empfiehlt sich jedoch aufgrund der persönlichen Haftung der Gesellschafter nicht. Auch ergeben sich **keinerlei steuerliche Vorteile**.

Im Folgenden soll daher nur auf die *Limitada* und die SA eingegangen werden.

## DIE SOCIEDADE LIMITADA

Die Sociedade Limitada (kurz: *Limitada* – das Pendant zur deutschen GmbH) ist im **brasilianischen Zivilgesetzbuch** geregelt. Das Gesetz über die Aktiengesellschaft kommt ergänzend zur Anwendung, wenn dies ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag vereinbart wird.

Gesellschafter einer *Limitada* können natürliche oder juristische Personen (z.B. eine deutsche GmbH) sein. Alle Gesellschafter können - entgegen in Brasilien gelegentlich geäußerter gegenteiliger Behauptungen - ohne weiteres Ausländer sein.

Ausländische Gesellschafter einer brasilianischen Gesellschaft müssen jedoch einen **Bevollmächtigten mit Wohnsitz in Brasilien** zur Entgegennahme gerichtlicher Ladungen benennen. Darüber hinaus müssen sich ausländische juristische Personen, die an einer brasilianischen Gesellschaft beteiligt sind, in das brasilianische Steuerregister für juristische Personen (CNPJ) eintragen und hierfür einen in Brasilien ansässigen Bevollmächtigten benennen, der sie gegenüber der Steuerbehörde vertritt. Es kann für beide Zwecke dieselbe Person benannt werden.

Für den Erhalt der genannten **Steuernummer** der ausländischen Gesellschafter (CNPJ) ist es erforderlich, den Steuerbehörden nachzuweisen, wer letzten Endes wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschafter („Endbegünstigter“) ist.

Ein **Mindestkapital** ist grundsätzlich **nicht vorgeschrieben**. Hier liegt der Grund dafür, dass die *Limitada* in Brasilien eine deutlich weitere Verbreitung gefunden hat als beispielsweise die GmbH in Deutschland. Für die Ausübung bestimmter Gesellschaftszwecke, die Beantragung eines Visums für einen ausländischen Geschäftsführer oder die Aufnahme öffentlicher Kredite ist je nach Einzelfall ein bestimmtes Mindestkapital erforderlich.

Seit 2019 ist nach brasilianischem Recht eine *Limitada* **mit nur einem Gesellschafter** zulässig. Die ebenfalls mögliche Gründung einer Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung (EIRELI) hat aufgrund des vorgeschriebenen Mindestkapitals von umgerechnet rund EUR 15.000 in der Praxis wenig Verbreitung gefunden.

Sofern Importe und/oder Exporte geplant sind, sollten zeitnahe aktuelle Informationen zur Eintragung in das brasilianische Außenhandelsregister („RADAR“) eingeholt werden.

Die **Geschäftsführung** kann von einem oder mehreren Gesellschaftern oder von Dritten ausgeübt werden. In jedem Fall müssen der oder die Geschäftsführer ihren **Wohnsitz in Brasilien** haben, d.h. ausländische Gesellschafter können nicht ohne weiteres Ge-

schäftsführer ihrer Gesellschaft in Brasilien werden. Vielmehr benötigen sie hierfür zunächst ein entsprechendes Visum und müssen ihren Wohnsitz zwingend nach Brasilien verlegen (Einzelheiten im Kapitel „Arbeitsvisum“).

Die Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch. Ihre **Haftung** ist im Prinzip auf das Gesellschaftskapital beschränkt, so dass sie nach vollständiger Einzahlung des Kapitals grundsätzlich von jeglicher weiterer Haftung entbunden sind.

Die Rechtsprechung lässt jedoch in jüngerer Zeit die Gesellschafter (und hier insbesondere den Mehrheitsgesellschafter) immer häufiger in bestimmten Fällen für arbeitsrechtliche sowie teilweise auch für steuer-, sozialversicherungs- und umweltrechtliche Ansprüche haften. Dies gilt auch für die **Geschäftsführung**.

Bei der Gestaltung des **Gesellschaftsvertrages** sind die Gesellschafter weitgehend frei. Die Beteiligung eines Notars an der Ausarbeitung oder Unterzeichnung des Vertrags ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn dieser von einem in Brasilien zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben wird.

Ausländische Gesellschafter können sich bei der Unterzeichnung des Vertrages vertreten lassen. In diesem Fall muss jedoch eine notariell beglaubigte **Vollmacht** vorgelegt werden, wobei die notarielle Beglaubigung ihrerseits vom Präsidenten des Landgerichts mit einer Apostille versehen werden muss.

Nach dem brasilianischen Zivilgesetzbuch besteht ein starker **Minderheitenschutz**. So ist z.B. für Änderungen des Gesellschaftsvertrages eine 3/4-Mehrheit der am Gesellschaftskapital beteiligten Gesellschafter erforderlich. Die einfache Mehrheit des Gesellschaftskapitals garantiert einem Gesellschafter also nicht zwingend die Durchsetzung seiner Anliegen.

Die Durchführung einer jährlichen **Gesellschafterversammlung** ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der **Ausschluss eines Gesellschafters** ist nur möglich, wenn es hierfür einen besonderen Grund („*motivo justo*“) gibt. Der Beschluss über den Ausschluss muss in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden.

Insgesamt sind die formellen Anforderungen an die Gründung und den Betrieb einer Limitada und damit auch die hiermit verbundenen Kosten relativ gering, so dass sich diese Gesellschaftsform vor allem für kleine und mittlere Unternehmen anbietet. Schwierigkeiten in der Praxis kann jedoch im Einzelfall bspw. die Eröffnung eines lokalen Bankkontos bereiten.

Weitergehende Informationen enthält die Broschüre „So geht’s - Die Gründung der brasilianischen GmbH (*Limitada*)“.

## DIE SOCIEDADE POR AÇÕES

Die SA (*Sociedade por Ações* - Aktiengesellschaft), häufig auch Sociedade Anônima genannt, ist umfassend im Gesetz Nr. 6.404 vom 15.12.1976 geregelt.

Für die Gründung sind mindestens zwei Gesellschafter (Aktionäre) erforderlich. Ausländische Gesellschafter, die nicht in Brasilien ansässig sind, müssen einen in Brasilien wohnhaften **Bevollmächtigten** zur Vertretung gegenüber den Steuerbehörden sowie zur Entgegennahme gerichtlicher Ladungen ernennen.

Ein **Mindestkapital** ist grundsätzlich auch für die SA nicht vorgeschrieben, in Einzelfällen ist jedoch wie im Falle der *Limitada* (Visa, bestimmte Aktivitäten etc.) ein solches erforderlich.

Die SA kann als **“offene”** oder **“geschlossene”** Aktiengesellschaft geführt werden. Die offene SA kann ihre Aktien (nach Registrierung bei der Wertpapierkommission) an der Börse handeln oder in den geregelten Freiverkehr einbeziehen lassen, was jedoch unter anderem umfassendere und strengere Publizitätspflichten zur Folge hat.

Anders als bei der GmbH ist die **Haftung** der Gesellschafter auf die Zahlung ihres Anteils am gezeichneten Kapital begrenzt. Die Aktionäre haften also nicht gesamtschuldnerisch für die vollständige Einzahlung aller Kapitalanteile.

Die SA muss von einem **Vorstand**, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, geleitet werden, die Aktionäre sein können, aber nicht müssen. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung oder - falls vorhanden - dem Verwaltungsrat gewählt und abberufen. Die Hauptversammlung entscheidet unter anderem auch über die Verteilung der Dividenden. In jedem Fall müssen die Vorstände in **Brasilien wohnhaft** sein. Die Haftung ist ähnlich der der Geschäftsführer einer *Limitada*.

Ein Verwaltungsrat (**Conselho de Administração**) ist nur bei "offenen" Gesellschaften vorgeschrieben. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aber ihren Wohnsitz nicht mehr zwingend in Brasilien haben müssen. Allerdings müssen sie in diesem Fall einen Bevollmächtigten in Brasilien ernennen.

Schließlich kann die Satzung bestimmen, dass (ständig oder für bestimmte Geschäftsjahre) ein **Kontrollrat** (*Conselho Fiscal*) eingesetzt wird. Diesem obliegt die Beaufsichtigung und Kontrolle der Geschäftsführung des Unternehmens sowie die Berichterstattung hierüber an die Hauptversammlung.

Besondere Pflichten obliegen dem **beherrschenden Aktionär**, wobei als beherrschender Aktionär nicht nur natürliche oder juristische Personen mit Stimmenmehrheit verstanden werden, sondern auch Gruppen, die ein gemeinsames Stimmverhalten vereinbart haben.

Die **Publizitäts- und Rechnungslegungspflichten** sind nach dem Aktiengesetz - jedenfalls für "offene" Aktiengesellschaften - umfangreich.

Wie bei der *Limitada* ist die Beteiligung eines Notars an der Ausarbeitung bzw. Unterzeichnung der Gründungssatzung nicht erforderlich.

Aufgrund ihrer im Vergleich zur Limitada komplexeren Struktur eignet sich die Aktiengesellschaft eher für größere Unternehmen oder aber ein Joint Venture (siehe oben). Die Umwandlung einer *Limitada* in eine SA ist ohne größere Schwierigkeiten möglich.

## COMPLIANCE

Zunehmende Bedeutung gewinnt in Brasilien die Compliance. Seit dem Erlass des brasilianischen Antikorruptionsgesetzes 12.846/13, das seit dem 19.01.2014 in Kraft ist, sowie dem späteren Dekret 8.420 vom 18.03.2015 sind Compliance- und Integritätsprogramme unabhängig von Größe und Sektor quasi Pflicht für Unternehmen in Brasilien.

Das Gesetz sieht im Fall von Straftaten gegen nationale oder ausländische Behörden empfindliche Sanktionen vor. So können bei Straftaten wie Bestechung oder Betrug Bußgelder bis zu einer Höhe von 20 % des Jahresbruttoumsatzes verhängt werden. Eine Milderung der Sanktionen kann insbesondere durch effektive Compliance-Programme erreicht werden, die den Anforderungen des Dekrets 8.420 gerecht werden.

Dies ist in der Praxis für die Unternehmen insofern relevant, als deren Haftung verschuldensunabhängig ist, also bspw. auch für Handlungen von Dritten, durch die das Unternehmen selbst begünstigt wird. Auch haften unter bestimmten Umständen die Geschäftsführer der Gesellschaft persönlich.

Dementsprechend hat der Nationale Wirtschaftsrat (*Controladoria-Geral da União - CGU*) die Notwendigkeit für Compliance und ähnliche Programme erkannt. Ethik- und Verhaltensmuster werden ausgeweitet sowie Richtlinien und spezielle Verfahren eingeführt, um den Mitarbeitern und ihren Kontaktpersonen im geschäftlichen Alltag Regeln an die Hand zu geben. Damit sollen Straftaten möglichst von vornherein vermieden oder die strengen Sanktionen zumindest gemildert werden.

Mit der Einführung von Compliance-Programmen sollen die Risiken, die sich aus der Komplexität der unternehmerischen Aktivitäten ergeben, verringert und die Kontrollkultur gestärkt werden, um die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „So geht’s - Compliance in Brasilien“.

## EINBRINGUNG UND RÜCKFÜHRUNG VON KAPITAL, GEWINNTRANSFER

Für die Kontrolle und Registrierung von Auslandskapital ist die brasilianische **Zentralbank** (*Banco Central do Brasil*) zuständig. Als ausländisches Kapital gelten Bar- und Sachmittel, die natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz im Ausland gehören und die zwecks Investition in wirtschaftliche Aktivitäten nach Brasilien verbracht werden.

**Barinvestitionen** müssen bei der Zentralbank lediglich registriert werden, allerdings müssen sie über ein in Brasilien ansässiges Finanzinstitut nach Brasilien überwiesen werden. **Sachinvestitionen** hingegen müssen vorab genehmigt werden.

Direktinvestitionen, die unmittelbar an ein brasilianisches Unternehmen geleistet werden, müssen innerhalb von **30 Tagen** nach Eintreffen in Brasilien bei der Zentralbank angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt online. Das Kapital wird in der Währung, in der es überwiesen wurde, registriert.

Die Registrierung ist Grundlage für die **Rückführung des Kapitals** ins Ausland sowie des **Gewinntransfers**. Der Rücktransfer ist jederzeit in Höhe des registrierten Wertes möglich. Er bedarf keiner gesonderten Genehmigung und erfolgt steuerfrei. Registriert werden können auch reinvestierte Gewinne. Gewinnüberweisungen sind ebenfalls grundsätzlich in jeder Höhe möglich.

Statt der Zahlung einer Dividende ist es unter bestimmten Voraussetzungen auch möglich, **Zinsen auf das Eigenkapital** (*Juros sobre o Capital Próprio - JCP*) zu zahlen. Diese Alternative kann unter steuerlichen Gesichtspunkten interessant sein und sollte in jedem Fall mit Fachleuten erörtert werden.

Die Aufnahme von **Auslandsdarlehen** stellt eine nach brasilianischem Recht zulässige und in der Praxis übliche Form der Finanzierung dar. Alle aufgenommenen Auslandsdarlehen müssen vorher bei der brasilianischen Zentralbank registriert werden.

Auf die Zinsen für Auslandsdarlehen fällt **Körperschaftsteuer** in Höhe von 15% an. Diese wird entweder vom gezahlten Betrag abgezogen (wenn sie vom Gläubiger zu tragen sind) oder separat vom Schuldner gezahlt (wenn dieser für die Zahlung verantwortlich ist). Die Aufnahme zinsloser Darlehen ist möglich. Werden jedoch Zinsen vereinbart, müssen sich diese im Rahmen der international üblichen Parameter bewegen.

Ferner sind die Vorschriften über **Steuern auf Finanzoperationen (IOF)** zu beachten, die in der Praxis teilweise sehr kurzfristig geändert wurden. Der Steuersatz beträgt je nach Laufzeit des Darlehens bis zu 6%. Es empfiehlt sich daher generell, vor jeder Operation den aktuell gültigen Satz zu prüfen.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „So geht’s – Investieren in Brasilien“.

## DIE WICHTIGSTEN STEUERN UND ABGABEN

Das brasilianische Steuersystem ist sehr komplex und sieht verschiedene Steuern und Abgaben auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene vor. Im Folgenden werden die wichtigsten kurz dargestellt.

Das **Doppelbesteuerungsabkommen** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brasilien wurde 2005 von deutscher Seite gekündigt.

## Bundessteuern

- Bei der **Einkommensteuer der natürlichen Person** (*Imposto de Renda de Pessoa Física - IRPF*) wird zwischen Personen mit und ohne Wohnsitz in Brasilien unterschieden:
  - Bei Personen **mit Wohnsitz in Brasilien** fällt die Steuer auf das Gehalt und sonstige Einkünfte an und wird üblicherweise an der Zahlungsquelle einbehalten. Es gibt fünf verschiedene Steuersätze: 0%, 7,5%, 15%, 22,5% oder 27,5%.
  - Bei Personen **ohne Wohnsitz in Brasilien** wird die Steuer bei der Überweisung an der Quelle einbehalten, die Steuersätze betragen 15% für Vergütungen aus Dienstleistungen und Royalties, (zuzüglich einer Sonderabgabe namens CIDE in Höhe von 10 %) und 15% für Kapitalgewinne. Der Steuersatz von 15 % kann auf 25% erhöht werden, wenn der Begünstigte in einem Land mit einer vorteilhaften Besteuerung („Steuerase“) wohnhaft ist. Die gezahlte Steuer kann mit der in einem anderen Land geschuldeten Steuer verrechnet werden, wenn Brasilien mit dem betreffenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat (welches momentan mit der Bundesrepublik Deutschland nicht besteht) oder ein Abkommen über die Anerkennung der sog. Gegenseitigkeit geschlossen wurde. Letzteres ist bei Deutschland und Brasilien der Fall. Hinzu kommen Sozialabgaben in Höhe von 7,6% (COFINS) und 1,65% (PIS).
- **Körperschaftsteuer** (*Imposto de Renda de Pessoa Jurídica - IRPJ*):

Die Steuer kann auf der Grundlage des tatsächlichen Gewinns, eines pauschalierten Gewinns oder des geschätzten Gewinns ermittelt werden:

- Bei der Besteuerung nach dem **tatsächlichen Gewinn** beträgt der Satz 15% zuzüglich 10% für Gewinne über R\$ 240.000 pro Jahr.

- Bei der Besteuerung nach dem **pauschalierten Gewinn** wird der Gewinn für die Mehrzahl der Aktivitäten pauschal mit 8% des Bruttoumsatzes angesetzt, bei bestimmten Aktivitäten kann er bis zu 32% betragen. Auf diesen pauschalierten Gewinn sind dann die Steuern mit den oben genannten Steuersätzen zu zahlen.

Hinzu kommt eine **Sozialabgabe** auf den Nettogewinn (CSLL) von 9%.

- Die **Importsteuer** (II = Zoll) bewegt sich zwischen 0% bis zu 100% (in wenigen Ausnahmefällen auch mehr), beträgt im Durchschnitt jedoch 15%.
- Bei der **Industrieproduktsteuer (IPI)** handelt es sich um eine Mehrwertsteuer auf Bundesebene, die in dem Moment auf Industrieprodukte anfällt, in dem diese den Ort verlassen, an dem sie hergestellt werden. Sie fällt auch beim Import industrialisierter Produkte oder Betriebsstoffe für die Herstellung an. Der Steuersatz variiert zwischen 0% und in Ausnahmefällen bis zu 100% (in wenigen Ausnahmefällen auch mehr) und beträgt im Durchschnitt 12%.
- **Sozialabgaben** fallen auf den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen für die Finanzierung von Programmen für die soziale Entwicklung an:
  - **Beitrag zur Finanzierung der Sozialen Sicherheit (COFINS):** 7,6% auf den Bruttoertrag (nicht kumulativ) oder 3 % (kumulativ);
  - **Programm für die soziale Integration (PIS):** 1,65% auf den Bruttoumsatz (nicht kumulativ) oder 0,65% (kumulativ);
  - **PIS/COFINS Import:** 7,6% und 1,65% auf Importe von Waren und Dienstleistungen (Anrechnungsanspruch bei Ermittlung der nicht kumulativen Beiträge).

- **Beitrag für die Intervention in die Wirtschaftshoheit (CIDE):** 10% auf Zahlungen für technische Dienstleistungen und Royalties ins Ausland.

## Landessteuern:

- **Bei der Warenverkehrssteuer (ICMS)** handelt es sich um eine Art Mehrwertsteuer, die auf Landesebene auf den Verkauf von Waren und die Erbringung von Kommunikations- und Transportdienstleistungen anfällt. Sie wird im Moment des Imports eines Produkts nach Brasilien und seines Verkaufs oder der Übertragung innerhalb Brasiliens bzw. der Erbringung von Kommunikationsleistungen und Transportdienstleistungen innerhalb eines Bundeslandes bzw. zwischen verschiedenen Bundesländern geschuldet. Der Steuersatz variiert zwischen 7% und 25% je nach Ware und Bundesland und beträgt im Durchschnitt 18%.

## Gemeindesteuern:

- Die **Dienstleistungssteuer (ISS)** fällt auf Dienstleistungen jeglicher Art an, soweit diese nicht der vorgenannten spezifischen Dienstleistungen der ICMS unterliegen. Der Steuersatz beträgt je nach Gemeinde 2% bis 5% der in Rechnung gestellten Dienstleistung, in São Paulo beträgt er in der Regel 5%.
- **Grundsteuer der Gemeinden (IPTU)** - In São Paulo variiert der Steuersatz dieser Steuer je nach Lokalisierung und Nutzung der Immobilie von 0,7% bis 1,9% des von der Verwaltung festgesetzten amtlichen Grundstückswerts.
- Die **Grunderwerbsteuer (ITBI)** fällt beim Kauf von Immobilien an. Sie beträgt je nach Gemeinde 2% bis 8%. In São Paulo beläuft sie sich momentan auf bis zu 3% des amtlichen Grundstückswerts.

Da die Besteuerung juristischer Personen komplex ist und in einigen Fällen Alternativen bietet, sollte dringend die Beratung durch Steuerspezialisten in Anspruch genommen werden, wobei es den

Berufsstand des Steuerberaters in Brasilien nicht gibt. Kleinere Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung können basierend auf bestimmten Grenzen des Jahresumsatzes bspw. nach dem Pauschalgewinn besteuert werden. Auch gibt es ein vereinfachtes System der Besteuerung von Kleinst- und Kleinunternehmen.

Generell sind verschiedene Variablen zu berücksichtigen, wie die Berechnungsgrundlage und die Steuersätze, die sich häufig ändern, sowie die Möglichkeit des Abzugs von Aufwendungen. Auch in näherer Zukunft werden hier Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Unternehmen gefordert sein.

Weitergehende Hinweise enthält die Broschüre „So geht’s – Besteuerung von Unternehmen in Brasilien“.

## ARBEITSRECHT

Generell gilt, dass das brasilianische Arbeitsrecht und die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte traditionell sehr **arbeitnehmerfreundlich** sind.

Mit den **Änderungen des Arbeitsrechts**, die im Jahr 2017 in Kraft getreten sind, wurden verschiedene Regelungen zugunsten der Arbeitgeber geändert. Ein beachtlicher Teil der Änderungen wurde von der Justiz bereits bestätigt, für 2021 stehen jedoch noch einige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs (STF) an.

So wurden bspw. prozessuale Regelungen getroffen, die für die Parteien, einschließlich der Arbeitnehmer, ernsthafte Rechtsfolgen für eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Arbeitsgerichtsbarkeit vorsehen, wie bspw. die Verurteilung zur Übernahme der Anwaltskosten der Gegenseite. Ziel dieser Regelungen ist u. a., den aus Arbeitnehmersicht praktisch risikolosen Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit realistischer zu handhaben und damit im Ergebnis die in Brasilien außergewöhnlich hohe Anzahl der Arbeitsgerichtsverfahren zu reduzieren.

Da das brasilianische Arbeitsrecht grundsätzlich nicht zu Lasten des Arbeitnehmers abbedungen werden kann, sind Verträge mit Arbeitnehmern in der Praxis unüblich. Vielmehr werden die wichtigsten Daten in einem **Arbeitsbuch** des Arbeitnehmers eingetragen, das dem Arbeitgeber vorgelegt werden muss. Dieses kann mittlerweile auch elektronisch geführt werden. Neben dem Arbeitsgesetzbuch (CLT) spielen **Tarifverträge** eine wichtige Rolle, in denen neben den jährlichen Gehaltserhöhungen häufig zusätzliche Rechte der Arbeitnehmer geregelt werden. An diese Tarifverträge sind zwingend alle Unternehmen eines Tarifbezirks gebunden. Nach dem neuen Arbeitsrecht gehen tarifvertragliche Regelungen in bestimmten (nicht allen) Fragen der Gesetzgebung vor. Auch muss der Arbeitnehmer nunmehr ausdrücklich der Zahlung seines Beitrags an die Gewerkschaft zustimmen.

Der **gesetzliche Mindestlohn** in Brasilien beträgt im Jahr 2021 R\$ 1.100,00, je nach Region oder Branche kann er im Einzelfall auch höher ausfallen. Der Mindestlohn spielt vor allem in der Landwirtschaft sowie im Norden und Nordosten Brasiliens eine erhebliche Rolle. In den großen Industriezentren, vor allem in São Paulo, werden aufgrund der hohen Lebenshaltungskosten in der Regel höhere Löhne gezahlt, wobei die lokalen Tarifverträge eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Im Bereich des **gehobenen Managements** sind die Gehälter mit denen in Europa vergleichbar. Die Gehälter für ausgewiesene Spezialisten und Topmanager liegen teilweise sogar darüber. Das neue Arbeitsrecht sieht für diese Mitarbeiter (mit Hochschulabschluss bzw. Gehältern, die im Gesetz näher definiert werden) ausdrücklich vor, dass die Vertragsbedingungen frei ausgehandelt werden können. Auch kann in deren Verträgen nunmehr eine Schiedsklausel vereinbart werden.

Die gesetzliche **Probezeit** beträgt in Brasilien maximal drei Monate, in dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit muss eine **Kündigungsfrist** von 30 Tagen zuzüglich drei Tage Kündigungsfrist pro

Jahr der Betriebszugehörigkeit bis zu insgesamt maximal 90 Tagen eingehalten werden. Eine solche fristgebundene Kündigung bedarf jedoch keinerlei Begründung. Das neue Arbeitsrecht sieht erstmalig die Möglichkeit der **einvernehmlichen Beendigung** eines Arbeitsverhältnisses vor (bislang musste der Arbeitsvertrag entweder seitens des Arbeitgebers oder vom Arbeitnehmer gekündigt werden).

Der Abschluss von **befristeten** Arbeitsverträgen ist weiterhin nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Die gesetzliche **Arbeitszeit** beträgt maximal 44 Stunden pro Woche. In einigen Industriebranchen und im Einzelhandel wird üblicherweise auch am Wochenende gearbeitet. Für Büroangestellte hingegen hat sich weitgehend die Fünftagewoche bei einer Arbeitszeit von 40 bis 42 Stunden durchgesetzt.

Ausnahmen gelten für Führungskräfte und Mitarbeiter im Außendienst. Das neue Arbeitsrecht sieht darüber hinaus Regelungen für Tätigkeiten im **Home Office** vor.

**Zuschläge** sind für Überstunden (50% bis 100%), für Sonntagsarbeit (ab 100%) und für Nachtarbeit (ab 20%) zu zahlen. Bei Gefahren am Arbeitsplatz steht dem Arbeitnehmer eine Gefahrenzulage von 10% bis 40% (in der Regel 30%) eines Mindestgehalts (s. oben) zu.

Das neue Gesetz ermöglicht individuelle Vereinbarungen bezüglich eines **Zeitkontos**. Der Stundenausgleich muss innerhalb von maximal 6 Monaten erfolgen.

Jeder Arbeitnehmer hat einen **gesetzlichen** Anspruch auf die Zahlung eines **13. Monatsgehalts**. Zusätzlich muss jedem Arbeitnehmer ein **Urlaubsgeld** in Höhe von 1/3 seines Gehalts bei Antritt des Urlaubs gezahlt werden.

Der gesetzliche **Urlaubsanspruch** beträgt 30 Kalendertage pro Jahr, d.h. Wochenenden werden mitgerechnet. Bei hohen Fehlzeiten kann

sich die Anzahl der Urlaubstage reduzieren. Der Urlaubsanspruch entsteht bereits im ersten Jahr der Tätigkeit, jedoch darf der Urlaub erst nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres genommen werden.

Der Urlaub braucht nach dem neuen Arbeitsrecht nicht mehr durchgehend gewährt zu werden: eine Aufteilung in maximal 3 Perioden ist nunmehr möglich, wobei die Mindestzeit eines Urlaubsintervalls 14 Tage und die der übrigen Urlaubszeiten mindestens 5 Tage betragen müssen.

Neben dem Gehalt muss der Arbeitgeber monatlich 8% des Gehalts in den gesetzlichen Arbeitszeitfonds (**FGTS**) einzahlen. Im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer den dort aufgelaufenen Betrag plus noch einmal 40% der Gesamtsumme, die der Arbeitgeber zahlen muss, ausgenommen im Fall einer fristlosen Kündigung sowie einer einvernehmlichen Vertragsbeendigung. In letzterem Fall beträgt die Zahlung 20%.

Alle Unternehmen müssen mit ihren Mitarbeitern eine **Beteiligung an den Gewinnen** oder (in der Praxis häufiger) an zuvor definierten Arbeitsergebnissen aushandeln. Hier liegt für den Arbeitgeber eine gute Möglichkeit, Mitarbeiter bezüglich bestimmter Zielvorgaben zu motivieren. Die zu zahlende Prämie unterliegt nicht den Sozialabgaben, die Einkommenssteuer ist reduziert.

Ansonsten ist bei der Zahlung von **Prämien/ Boni** etc., die nicht in diesem Rahmen gezahlt werden, größte Vorsicht geboten, da brasilianische Arbeitsgerichte bei regelmäßiger Zahlung einen gewohnheitsrechtlichen Zahlungsanspruch anerkennen. Nach der neuen Arbeitsgesetzgebung sind diese arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nicht mehr Teil des Gehalts und unterliegen damit nicht den Neben- und Sozialabgaben, solange deren Zahlung in Anerkennung einer überdurchschnittlichen Leistung des Arbeitnehmers erfolgt.

Neben den gesetzlichen **Sozialabgaben**, insbesondere für die Arbeitslosen-, Kranken-, und Rentenversicherung INSS, bei denen der Arbeitgeberanteil insgesamt rund 35% beträgt, werden von zahl-

reichen Unternehmen freiwillig zusätzliche Sozialleistungen, insbesondere private Krankenversicherungen gewährt, da sich das gesetzliche Krankenversicherungssystem als unzureichend erwiesen hat.

Je nach Lohnniveau sollte mit Lohnnebenkosten von insgesamt 50% (höhere Gehälter) bis zu teilweise über 100% (niedrigere Gehälter) gerechnet werden.

Die vergleichsweise hohen Lohnnebenkosten führen dazu, dass Arbeitgeber nach Alternativen zur Anstellung von Mitarbeitern zu suchen, z. B. mittels der Einschaltung von Arbeitnehmer-Kooperativen oder durch Untervertragnahme von Unternehmen, die von Mitarbeitern gegründet werden. Bei solchen Alternativen ist große Vorsicht geboten. Sofern ein Mitarbeiter exklusiv für einen Auftraggeber tätig wird, erkennen die Arbeitsgerichte in aller Regel das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses (mit allen Nebenkosten und -abgaben) an.

Das neue Gesetz untersagt die Wiedereinstellung von Arbeitnehmern (direkt oder indirekt über externe Dienstleister) vor Ablauf einer Frist von 8 Monaten ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine Ausnahme gilt lediglich für Mitarbeiter, die sich in den Ruhestand begeben und Dienstleistungen über eine eigene Gesellschaft erbringen.

Weitergehende Hinweise enthält die Broschüre „So geht's - Arbeitsrecht in Brasilien“.

## ARBEITSVISUM FÜR AUSLÄNDER

Ausländer benötigen für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen in Brasilien eine Aufenthaltserlaubnis. Diese wird entweder in Form eines Dauervisums (*visto permanente*) oder eines befristeten Visums (*visto temporário*) erteilt. Grundsätzlich gilt, dass die brasilianische Regierung die Vergabe der entsprechenden Visa restriktiv handhabt. Mitreisende Familienangehörige erhalten ebenfalls ein Visum, in der Regel aber keine Arbeitserlaubnis.

Gesellschafter einer brasilianischen Firma erwerben durch die Beteiligung keine automatische Aufenthaltsgenehmigung. Nur wenn das **Investment mindestens R\$ 600.000** beträgt, besteht für juristische Personen die Möglichkeit, ein Dauervisum für einen von ihr benannten Geschäftsführer zu beantragen, wobei in diesem Fall das Visum zwar „Dauervisum“ genannt wird, es sich in Wirklichkeit jedoch um ein auf fünf Jahre befristetes Visum handelt, dessen Gültigkeit an die Ausübung der Geschäftsführungsposition gekoppelt ist. Anschließend kann dieses dann in ein „echtes“ Dauervisum umgewandelt werden.

Eine Alternative ist das Investment von mindestens **R\$ 150.000** bei gleichzeitiger Verpflichtung zur **Schaffung von mindestens zehn neuen Arbeitsplätzen** für mindestens zwei Jahre nach Gründung des Unternehmens oder der Einreise des Geschäftsführers.

**Natürliche Personen** haben Anspruch auf ein Dauervisum, wenn das Investment mindestens R\$ 500.000 beträgt. In diesem Fall wird unter anderem die Anzahl der in Brasilien geschaffenen Arbeitsplätze gemäß einem bei der Beantragung des Visums vorzulegenden Investitionsplan geprüft. In Ausnahmefällen (bspw. bei Investitionen in den Bereichen Innovation, Forschung und Technologie) kann ein Visum auch bei einem geringeren Investment (mindestens R\$ 150.000) erteilt werden.

Das Verfahren der Visubeantragung ist bürokratisch und wird in Brasilien üblicherweise von spezialisierten Dienstleistern betreut, die über einschlägige Erfahrung und Kontakte zu den zuständigen Behörden verfügen, deren Beauftragung sich in aller Regel auszahlt. Das Verfahren selbst dauert üblicherweise ein bis zwei Monate, jedoch sollten für die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen (die nicht selten auch während des Verfahrens sukzessive nachgefordert werden) noch einmal mindestens zwei Monate einkalkuliert werden.

Entsandtkräfte, die keine Geschäftsführungsposition ausüben sollen, können ein **befristetes Visum** für i.d.R. zwei Jahre beantragen. Die Erteilung dieses Visums ist gekoppelt an das Bestehen eines

Arbeitsvertrages mit einem brasilianischen Unternehmen, der vom Arbeitsministerium genehmigt werden muss. In dem Verfahren ist darzulegen, warum die entsprechende Position nicht mit einem Brasilianer besetzt werden kann. Dies ist bei spezialisierten Fachleuten und Technikern in der Regel unproblematisch.

Der Inhaber eines befristeten Visums ist lediglich berechtigt, bei dem Unternehmen, das den Arbeitsvertrag hat genehmigen lassen, zu arbeiten. Auch bei der Beantragung eines Zeitvisums empfiehlt sich die Einschaltung der eingangs erwähnten Dienstleister.

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern ist das - rechtlich nicht unumstrittene - „Prinzip der Proportionalität“ (Art. 354 des brasilianischen Arbeitsgesetzbuches) zu berücksichtigen, das im Interesse nationaler Arbeitskräfte vorschreibt, dass in brasilianischen Unternehmen **mindestens 2/3** der Arbeitnehmer **Brazilianer** sein müssen, wobei nicht nur die Anzahl der Mitarbeiter, sondern auch die Gehälter maßgeblich sind. Gerade bei neuen Gesellschaften mit wenig Personal kann dies ein Problem darstellen.

Unabhängig von der Anstellung von Mitarbeitern sieht das brasilianische Ausländergesetz verschiedene Sonderregelungen vor, z.B. für **Montagepersonal** sowie für Techniker, die aufgrund eines beim brasilianischen Patentamt (INPI) eingetragenen Vertrages in Brasilien tätig werden. Diese dürfen kein Anstellungsverhältnis mit der brasilianischen Gesellschaft eingehen.

**Geschäftsleute**, die in Brasilien beruflich tätig werden, ohne dass sie hierfür in Brasilien ein Gehalt bekommen, brauchen kein spezielles Visum. Es genügt, wenn auf dem Einreiseformular das Feld „business“ angekreuzt wird. Dies berechtigt zu einem Aufenthalt von 90 Tagen. Die Frist ist nicht verlängerbar. Innerhalb von 180 Tagen, gerechnet ab dem Tag der ersten Einreise, ist eine erneute Einreise für maximal 90 Tage möglich.

Konkrete Informationen im Einzelfall sollten in jedem Fall vor der Einreise in Brasilien bei einem der brasilianischen Konsulate in Deutschland eingeholt werden.

Weitergehende Hinweise enthält die Broschüre „So geht’s - Ihr Visum in Brasilien“.

## ERWERB VON IMMOBILIEN

Liegenschaften in **städtischen Gebieten** wie Grundstücke, Fabrikgelände, Appartements und Häuser, können ohne Beschränkungen von Personen erworben werden, die nicht in Brasilien ansässig sind.

Beschränkungen bestehen jedoch für Liegenschaften in **landwirtschaftlichen Gebieten**, unabhängig davon, ob diese für Freizeit-zwecke oder die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten genutzt werden. Der Erwerb dieser Liegenschaften ist Ausländern ohne Wohnsitz in Brasilien generell untersagt. **Ausländer mit Wohnsitz in Brasilien** können derartiges Eigentum nur unter folgenden Voraussetzungen erwerben:

- Gebiete mit einer Fläche bis zu drei Parzellen („*módulos*“) unterliegen keinerlei Beschränkungen
- Gebiete mit einer Fläche von drei bis 50 Parzellen können nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (je nach Art der beabsichtigten Nutzung) erworben werden
- der Erwerb von Flächen über 50 Parzellen bedarf der Genehmigung der Regierung

Die Größe einer Parzelle ist je nach Region und Nutzungsart unterschiedlich. Sie wird von der Landwirtschaftsbehörde INCRA (*Instituto Nacional de Colonização e Reforma Agrária*) festgelegt.

Die Auslegung der Vorschriften über den Erwerb durch **ausländische juristische Personen** hat sich durch ein Gutachten der Generalbundesanwaltschaft vom August 2010 grundlegend geändert:

- Ausländische juristische Personen **ohne Niederlassung** in Brasilien dürfen landwirtschaftliche Gebiete weder erwerben noch pachten;
- Ausländische juristische Personen **mit Niederlassung** in Brasilien bzw. brasilianische Unternehmen, die von einer natürlichen Person ohne festen Wohnsitz oder einer juristische Person mit Sitz im Ausland beherrscht werden, dürfen nur solche Grundstücke, für die ein konkretes Projekt besteht, mit der Genehmigung der zuständigen Behörde erwerben oder pachten, bei Grundstücken mit einer Größe von mehr als 100 Parzellen bedarf der Erwerb bzw. die Pacht der Genehmigung des brasilianischen Nationalkongresses;

In **Grenzgebieten** und solchen, die als Gebiete nationaler Sicherheit betrachtet werden, ist generell eine Genehmigung für den Erwerb von Liegenschaften erforderlich, und zwar unabhängig von ihrer Größe.

Unabhängig von den obigen Regeln hat das Gesetz Nr. 13.986/2020 (auch Neues Agroggesetz genannt) Neuigkeiten für den Sektor des Agribusiness gebracht. Eine wichtige Ausnahme von den strengen Regeln des Eigentums an Immobilien in landwirtschaftlichen Gebieten ist nunmehr wie folgt geregelt: Das Gesetz ermöglicht die Bestellung dinglicher Sicherheiten zugunsten ausländischer Unternehmen oder nationaler Unternehmen, die von Ausländern beherrscht werden. Für den Fall, dass die Verbindlichkeiten durch die Schuldnerin nicht beglichen werden, kann das ausländische Unternehmen bzw. das von Ausländern beherrschte brasilianische Unternehmen nunmehr Eigentümerin dieser Immobilie werden.

Weiterhin wird momentan ein Gesetzesentwurf beraten, der zum Teil erhebliche Änderungen für landwirtschaftliche Immobilien mit sich bringt.

Eine dieser Änderungen betrifft die derzeit geltenden Beschränkungen für den Erwerb dieser Immobilien durch brasilianische juristische Personen, die von Ausländern (natürliche oder juristische

Personen) beherrscht werden. Nach dem Gesetzentwurf sollen diese Unternehmen zukünftig wie jedes andere brasilianische Unternehmen behandelt werden, mit dem Unterschied, dass die von Ausländern beherrschten Unternehmen den Behörden regelmäßig bestimmte Informationen zur Verfügung stellen müssen, bspw. über die Zusammensetzung und Änderung der Beteiligungen, Staatsangehörigkeit der Gesellschafter, Änderungen der Rechtsform sowie eventueller Verträge, die die Immobilie betreffen.

Der Gesetzentwurf wurde vom Bundessenat bereits genehmigt, muss aber noch von der Abgeordnetenkommission verabschiedet und anschließend vom Präsidenten bestätigt werden. Derzeit lässt sich noch nicht absehen, ob und wann dies der Fall sein wird.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Immobilienerwerb in Brasilien mit nicht zu unterschätzenden **rechtlichen Risiken** behaftet ist, die vor allem aus der Tatsache resultieren, dass die Aussagekraft des Grundbuchs (registro de imóveis) nur eingeschränkt ist. Die Einschaltung eines lokalen Rechtsanwalts ist daher dringend zu empfehlen.

Die Einschaltung von **Immobilienmaklern** ist üblich. Deren Provision, die häufig deutlich über den Provisionsätzen in Deutschland liegt, wird im Regelfall vom Verkäufer gezahlt.

In der Praxis werden meist zunächst Vorverträge unter Leistung einer **Anzahlung** von in der Regel 5% bis 10% des Kaufpreises geschlossen. Tritt der Käufer vom Kauf zurück, verliert er die Anzahlung; kommt der Verkauf durch Verschulden des Verkäufers nicht zustande, erhält der Verkäufer die Anzahlung in doppelter Höhe zurück. Wichtig ist, dass im Regelfall auch der Ehepartner des Verkäufers den Vorvertrag unterzeichnet, ansonsten ist letzterer (wie auch der Kaufvertrag) nichtig.

Die **Grundverkehrssteuer** (ITBI) beim Kauf eines Grundstücks beträgt je nach Gemeinde 2% bis 8%.

## UMWELTRECHT

Dem Umweltschutz kommt in Brasilien mittlerweile eine erhebliche Bedeutung zu. Das brasilianische Umweltgesetz sieht unter anderem die volle zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Haftung von juristischen Personen für Umweltschäden vor. Die Haftung ist verschuldensunabhängig. Die **Kontrolle** der Einhaltung umweltrechtlicher Normen ist mittlerweile sehr intensiv.

Darüber hinaus ist eine persönliche Haftung der Gesellschafter möglich, wenn die juristische Person ein „Hindernis“ bei der vollständigen Schadensbehebung darstellt. Bei Verstößen sind über die zivilrechtliche Haftung hinaus sowohl strafrechtliche als auch administrative Sanktionen vorgesehen, wie z.B. das Verbot, mit staatlichen Stellen Verträge zu schließen

Für potentiell umweltgefährdende Aktivitäten sowie solche, bei denen natürliche Ressourcen genutzt werden, ist eine **Genehmigung der Umweltbehörden** erforderlich, die diese mit Auflagen verbinden können und in der Praxis häufig auch verbinden. Zunehmend wichtig in diesem Zusammenhang ist die Zuführung bestimmter Materialien wie Papier, Plastik, Batterien, Lampen etc. zum Recycling (sog. „*logística reversa*“).

Welche Vorschriften im Einzelnen zu beachten sind, hängt stark von der geplanten wirtschaftlichen Tätigkeit ab. Hier ist eine genaue Analyse der geltenden Vorschriften, insbesondere auch der zahlreichen Sondergesetze auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene erforderlich, die sinnvollerweise vorab von Spezialisten geprüft werden sollten.

Insgesamt ist der Bereich der Umwelttechnologie zu einem interessanten Investitionsfeld in Brasilien geworden.

## DATENSCHUTZ

Bis vor wenigen Jahren verfügte Brasilien über keine ausgeprägte Datenschutzkultur, entsprechend spielte dieser im Alltag der Unternehmen keine große Rolle. Im Jahr 2014 wurde zwar das Internetgesetz (*Lei 12.965/14*) verabschiedet, dies war aber auf die Datensicherheit beschränkt und deckte nicht den Bedarf an einer gesetzlichen Regelung der Fragen der Privatsphäre und des Datenschutzes ab.

Dies hat sich mit der Verabschiedung des Allgemeinen Datenschutzgesetzes Nr. 13.709/18 (*Lei Geral de Proteção de Dados Pessoais - LGPD*) geändert, das im September 2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz ist erheblich von der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) beeinflusst.

Das LGPD ist auf alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts anwendbar, die im Rahmen ihrer Aktivität auf irgendeine Art Daten verarbeiten.

Nach dem Gesetz wird unter der Verarbeitung von Daten jede mit personenbezogenen Daten durchgeführte Operation wie bspw. deren Sammlung, Empfang, Zugriff, Nutzung, Reproduktion, Übertragung, Speicherung etc. verstanden.

Personenbezogenen Daten sind dabei alle auf eine identifizierte oder identifizierbare Person bezogenen Daten.

Der Hauptzweck des Gesetzes besteht darin, die Beachtung der Rechte der Dateninhaber sicherzustellen (also der Personen, auf die sich die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, beziehen) und dafür zu sorgen, dass die Unternehmen personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und/oder Dritten verantwortungsbewusst und unter Beachtung der vorgeschriebenen Grenzen verarbeiten.

Für die Verarbeitung sind hohe Sicherheitsstandards anzusetzen, um Vorfälle mit personenbezogenen Daten zu vermeiden bzw. Beeinträchtigungen durch solche Vorfälle zu minimieren. Dabei sind die

einschlägigen Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Zustimmung des Inhabers sowie die im LGPD festgelegten Grundsätze, wie bspw. spezifische und legitime Zwecke, Beschränkung der Sammlung auf die unbedingt erforderlichen Daten, Transparenz, keine Diskriminierung und die Rechnungslegung zu beachten.

Für die Umsetzung des LGPD benötigen die Unternehmen funktionierende interne Regeln. Es ist die Implementierung eines Datenschutz-Compliance-Programms zu empfehlen. Die Unternehmen müssen das Universum der personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen ihrer Aktivitäten nutzen, kennen. Sie müssen einschlägige Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung identifizieren, etwaige Risiken im Hinblick auf die Geltendmachung von Datenschutzrechten durch die Inhaber bewerten, Schutzmechanismen für jede einzelne Verarbeitung, inklusive geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, implementieren, die Angemessenheit des Teilens und/oder der Übertragung personenbezogener Daten an Dritte (inklusive internationaler Übertragungen) prüfen und Pläne für Maßnahmen bei dem Auftreten von Problemen festlegen.

Wichtig ist die rechtliche und technische Betreuung der Etappen für die Anpassung an das LGPD, wobei wir darauf hinweisen möchten, dass es sich um einen kontinuierlichen und permanenten Prozess handelt, der Teil der Governance der Unternehmen sein sollte.

## SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Das Schiedsgerichtswesen hat mittlerweile in der brasilianischen Praxis Verbreitung gefunden. Zwar bestand schon lange die Möglichkeit, eine Schiedsklausel in Verträge aufzunehmen. Diese hindernte die Beteiligten jedoch nicht, die Gerichte anzurufen. Damit verlor eine Schiedsklausel in der Praxis ihre Bedeutung fast vollständig.

Durch das brasilianische **Schiedsgesetz** wurde 1996 klargestellt, dass im Falle der Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen ist. Der Oberste

Brasilianische Gerichtshof hat inzwischen die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bestätigt. Damit ist die Schiedsgerichtsbarkeit zu einer interessanten Alternative zu der (traditionell sehr langsamen) brasilianischen Justiz geworden, z.B. im Bereich Gesellschaftsrecht.

Die Wirksamkeit **ausländischer Schiedssprüche** wurde in Brasilien durch das vorgenannte Gesetz ausdrücklich bestätigt. Im Jahr 2002 hat Brasilien die New Yorker Konvention über die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche ratifiziert, solange diese nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen und vom Obersten Gerichtshof Brasiliens (*Superior Tribunal de Justiça - STJ*) anerkannt wurden.

**Nicht zulässig** sind Schiedsvereinbarungen im Bereich Verbraucherschutz.

Die europäischen Handelskammern in São Paulo haben im Rahmen ihres Zusammenschlusses „Eurocâmaras“ eine eigene Schiedskammer gegründet, die CAE (*Câmara de Mediação e Arbitragem das Eurocâmaras*).

Nähere Informationen enthält deren Homepage:

[www.euroarbitragem.com.br](http://www.euroarbitragem.com.br)

## STÜSSI-NEVES ADVOGADOS

mit Kanzleien in São Paulo und Rio de Janeiro betreut seit über 40 Jahren hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, Mandanten aus deutschsprachigen Ländern. Aus diesem Grund beherrschen die Partner sowie verschiedene Mitarbeiter die deutsche Sprache.

Die Tätigkeit der Kanzlei umfasst folgende Fachgebiete

- Gesellschaftsrecht/M&A
- Zivil-, Handels- und Internationales Recht
- Ausländische Investitionen
- Compliance und Governance
- Steuerrecht
- Arbeitsrecht
- Immobilienrecht
- Vertretung vor Gericht
- Schiedsverfahren und Mediation
- Verwaltungsrecht
- Recht des unlauteren Wettbewerbs
- Rechtsnachfolge
- Patent und Urheberrecht
- Verbraucherschutzrecht
- Sportrecht
- Umweltrecht
- Datenschutz



# Stüssi-Neves Advogados

S I N C E 1 9 7 7

[www.stussi-neves.com](http://www.stussi-neves.com)

## São Paulo:

Rua Henrique Monteiro, nº 90 – 10º andar – CEP 05423-020

São Paulo | SP – Brasil

Tel: (11) 3093-6612 – Fax (11) 3097-9130

[gustavo.stussi@stussinevessp.com.br](mailto:gustavo.stussi@stussinevessp.com.br)

## Rio de Janeiro

Praia de Botafogo, 440 – 14º andar – Botafogo – CEP 22250-908

Rio de Janeiro | RJ – Brasil

Tel: (21) 2509-7234

[guilhermestussi@stussi-neves.com](mailto:guilhermestussi@stussi-neves.com)

*Die Reihe "So geht's ..." soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.*

*Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine 100 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Innovation ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.*



Deutsch-Brasilianische  
Industrie- und Handelskammer  
Câmara de Comércio e Indústria  
Brasil-Alemanha

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo  
Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP  
Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013  
E-mail: [juridico@ahkbrasil.com](mailto:juridico@ahkbrasil.com)  
[www.ahkbrasil.com](http://www.ahkbrasil.com)